

Artikel 61

(1) Die Volkskammer bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse. Ihnen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze.

(2) Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen.

Übersicht

1. Vorgeschichte
 1. Ausschüsse unter der Geltung der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Ausschüsse der Volkskammer
 1. Bildung
 2. Kompetenzen
 3. Arbeitsweise
 4. Garantien für die Arbeit
 5. Hinzuziehung von Fachleuten
 6. Ort der Tagungen

Materialien und Literatur: wie zu Art. 48 und 55; ferner:

Katharina Dukes, Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte und künftige Erweiterung ihrer Rechte — Ergebnisse von Untersuchungen des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer, NJ 1980, S. 260 - *Kurt Lübecke*, Fluktuationsursachen auf der Spur, Arbeit und Arbeitsrecht 1980, S. 152 - *Wolfgang Weichert* (Interview mit), Aufgaben und Arbeitsweise des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer, NJ 1980, S. 256.

I. Vorgeschichte

- 1 1. Ausschüsse unter der Geltung der Verfassung von 1949. Unter der Geltung der Verfassung von 1949 gab es mehrere Typen von Ausschüssen der Volkskammer.
- 2 a) Nach Art. 60 der Verfassung von 1949 hatte die Volkskammer für die Zeit, in der sie nicht versammelt war, und nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer drei Ständige Ausschüsse zu bestellen, und zwar einen Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten, einen Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen und einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten. Diese Ausschüsse hatten die Rechte von Untersuchungsausschüssen (s. Rz. 6 zu Art. 61).
- 3 b) Außerdem wurden im Laufe der Zeit zwei weitere nicht in der Verfassung vorgesehene Ständige Ausschüsse von der Volkskammer geschaffen: der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen¹ und der Ständige Ausschuß für Nationale Verteidigung^{1 2}. Im strengen Sinne war mit letzterem freilich kein ständiger Ausschuß gebildet

1 § 1 Abs. 1 Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 72, Ber. S. 120).

2 Beschluß der Volkskammer über die Bildung des Ständigen Ausschusses für Nationale Verteidigung vom 10. 2. 1960 (GBl. I S. 91).